

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 74=94 (1928)

**Heft:** 7

**Artikel:** Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 : V. Die Aufgabe des  
Truppenoffiziers in der Militärstrafrechtspflege einschliesslich  
Disziplinarordnung

**Autor:** Markwalder

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-7436>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

daß teilweise zerstörte Ortschaften, das einzige Obdach für die Truppe in der öden Gegend von Loos, bereits durch eine weniger als einstündige konzentrierte Beschießung mit Tränengasen unbewohnbar geworden seien. Im Begriff, aus dem Graben in ein derartiges Gasnest zu gehen, seien die Leute durch einen furchtbaren und plötzlichen Schlag gegen die Augen zurückgetrieben worden. Viel radikaler wirkt natürlich noch das Gelbkreuz oder Senfgas. In einem Bericht vom 9. April 1918 heißt es, daß die Stadt Armentières so wirkungsvoll mit Senfgas vergast worden sei, daß sie völlig geräumt werden mußte und ohne Schwertstreich in die Hände des Angreifers fiel. Eine solche Beschießung mit ihrer Rückwirkung auf die Truppe, auf ihre Unterkunft und Verpflegung, auf den ganzen Nachschub bildet einen nicht zu unterschätzenden Faktor in der Offensivkriegführung.

Unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen, denen die verschiedenen Kampfverfahren und chemischen Stoffe unterliegen, günstig sind, ist der militärische Wirkungsgrad der Gaskampfstoffe viel größer als derjenige der früheren Kampfmittel. Trotzdem aber ist das Gaskampfverfahren natürlich nicht das Allheilmittel, als das es in pazifistischer und utopistischer Weise angesehen wird. Gegen einen mit vollwertigen Gasabwehrwaffen ausgerüsteten Gegner wirkt das Gas nur störend oder beunruhigend, vorausgesetzt, daß seine Gasdisziplin straff durchgeführt wird und einen wirkungsvollen Gasüberfall von vornherein ausschließt. Ist er aber nicht gründlich geübt im Gebrauch seiner Abwehrwaffen, so wirken häufige erhöhte Gasbereitschaft und lange andauernder Maskenzwang ermüdend auf ihn ein und mindern seinen Kampfeswert herab. Zum mindesten wird aber die Beweglichkeit und der Waffengebrauch durch die Gasschutzmaske stark beeinträchtigt. Das einzige und beste Mittel gegen Gas bleibt aber immer: gut wirkender Gasschutz und hohe Gasbereitschaft der Truppe.

---

## **Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927.**

### *V. Die Aufgabe des Truppenoffiziers in der Militärstrafrechtspflege, einschließlich Disziplinarordnung.*

Von Justiz-Oberstlt. *Markwalder*, Bern.

#### I.

Bevor der junge Offizier in die Rekrutenschule oder in den Wiederholungskurs einrückt, macht er sich zur Pflicht, sein militärisches Wissen wieder etwas aufzufrischen und seine verschiedenen Reglemente durchzusehen. Wenn auch der praktische Dienst mit Rücksicht auf die in der Aspirantenschule oder andern Kursen erhaltene tüchtige Ausbildung nur geringe Vorbereitungen erfordern mag, so tritt andererseits die neue Aufgabe an den jungen Offizier heran, die ihm unterstellte Mannschaft, seien es Rekruten oder Dienstkameraden der Ein-

heit, in den verschiedenen grundlegenden militärischen Disziplinen selbst zu unterrichten, wobei es in erster Linie gilt, den Leuten die Notwendigkeit einer eisernen Disziplin als den Grundpfeiler militärischen Erfolges beizubringen.

In dieser Richtung wird sich der instruierende Offizier vorerst an das Dienstreglement halten und durch geeignete Beispiele der Mannschaft die Grundsätze über Mannszucht, Gehorsam, Unterordnung, Pflichttreue usw. zu eigen machen und sie ferner auch über die Folgen der Begehung von Vergehen oder Verbrechen im Wehrkleide, sei es in oder außer Dienst, aufklären.

Bis zur Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1898 betreffend die Militärstrafartikel für den Friedensdienst der schweizerischen Armee, die am 5. Dezember 1927 im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Militärstrafgesetzes erfolgte, bildete dieser bundesrätliche Erlaß die gegebene Grundlage für die militärstrafrechtliche Instruktion der Truppe. Diese Militärstrafartikel für den Friedensdienst, die eine prägnante Zusammenfassung der im frühern Militärstrafrecht enthaltenen Grundsätze über seinen Geltungsbereich, die rein militärischen und die gemeinen Verbrechen und Vergehen, über die Ordnungsfehler usw. bilden, mußten allen Truppen beim Eintritt in den Instruktionsdienst (Rekrutenschulen, Wiederholungskurse, Schießschulen und ähnliche mehrere Tage dauernde Dienste) verlesen werden und überdies sind sie in den bisherigen Dienstbüchlein vollinhaltlich wiedergegeben.

Der Zweck, der in jedem Instruktionsdienst zu wiederholenden Bekanntgabe dieser „Friedensartikel“, wie sie gemeinhin genannt werden, ging dahin, die Wehrmänner eindringlichst an ihre militärischen Pflichten zu erinnern, sie vor Nachteil, Schande und Strafe zu bewahren, die Schwachen zu warnen und alle diejenigen aufzumuntern, die ihren Kameraden mit dem Beispiele treuer und freudiger Pflichterfüllung vorangehen.

Wenn wir uns im Hinblick auf einen neuen Bundesratsbeschluß über dem heute geltenden Militärstrafgesetz angepaßte „Friedensartikel“ die Frage stellen, ob die bisherigen Militärstrafartikel für den Friedensdienst ihren Zweck erfüllt haben, so ist in erster Linie darauf hinzuweisen, daß ihre Bekanntgabe an die Truppe in vielen Fällen nicht mit dem ihnen innewohnenden Ernst und ohne die notwendigen Erklärungen erfolgt ist. Wer hat es nicht miterlebt, daß z. B. beim Dienstesintritt in den Wiederholungskurs die Friedensartikel am Schluß eines Hauptverlesens noch in aller Eile abgelesen wurden, oder daß deren Bekanntgabe im Drange des vielseitigen Dienstbetriebes nicht die ganze Mannschaft erreichte, oder daß sie überhaupt vergessen worden ist? Auch die militärgerichtlichen Verhandlungen haben schon in zahlreichen Fällen erwiesen, daß von Seiten der Einheiten einer ernsthaften Orientierung der Mannschaft über die Pflichten des Wehrmannes in und außer Dienst zu wenig Aufmerksamkeit beigemessen wird.

Hier wird nun der Truppenoffizier seine erste Aufgabe, die mit der Militärstrafrechtspflege in engstem Zusammenhange steht, finden.

Bevor vom Bundesrat neue Friedensartikel aufgestellt sind, die dem Truppenoffizier als Grundlage zur Instruktion seiner Untergebenen dienen können, wird er sich selbst die für die Mannschaft wichtigsten Fragen und Tatbestände militärstrafrechtlicher Natur an Hand des neuen Militärstrafgesetzes zurechtlegen, wobei den ältern Offizieren, welche die Zentralschule I absolviert haben, auch die Vorträge über die Militärstrafrechtspflege, die auf praktische Auswirkung eingestellt sind, von Nutzen sein können.

Ueber die allgemeinen Pflichten des Wehrmannes gegenüber dem Vaterlande, der Armee, den Vorgesetzten, Obern und Kameraden enthält das Dienstreglement genügende Richtlinien, um auch dem jungen Truppenoffizier eine lebendige, leichtfaßliche Instruktion zu ermöglichen. Dabei wird er sich, wie bei allen derartigen Aufgaben, bemühen, den Leuten die Bedeutung der verschiedenen Vorschriften an praktischen Beispielen klar zu machen, so daß auch Wehrmänner, deren zivile Betätigung weitab von derartigen Erörterungen und Uebersetzungen liegt, den Kern der Sache zu erfassen vermögen. Was die Aufklärung über die eigentlichen militärischen Verbrechen oder Vergehen und die gemeinen Delikte anbetrifft, so kann es sich naturgemäß nicht darum handeln, darauf im Detail einzugehen, sondern es wird sich der Truppenoffizier bei der Instruktion seiner Mannschaft auf diejenigen Tatbestände beschränken, von denen er weiß, daß sie sowohl die Truppe wie auch die Militärgerichte am meisten beschäftigen.

Hier fällt in erster Linie in Betracht eine genaue Orientierung über die Militärdienstpflicht (Art. 8 ff. M.O.) wobei ganz besonders auf Art. 9 zu verweisen ist, wonach jeder Wehrmann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hierfür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Uebernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden kann.

In diesem Zusammenhang sind ferner zu behandeln die Vorschriften über die Einholung von Auslandsurlaub und das Meldewesen im In- und Auslande. Die zahlreichen, während des Aktivdienstes und der Nachkriegsjahre zum Teil administrativ, in der Mehrzahl aber militärgerichtlich erledigten Fälle von Dienstverweigerung haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß über diese Vorschriften bei einer sehr großen Zahl von Militärdienstpflichtigen keine genügende Kenntnis vorhanden ist und daß viele derartige Konflikte auf Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften zurückgeführt werden müssen. Eine weitere Notwendigkeit, die sich aus den gemachten Erfahrungen aufdrängt, ist eine genaue Orientierung über die Schießpflicht außer Dienst, die Kleider- und Waffeninspektion, das Auftreten des Wehrmannes im Militärkleide außer Dienst, sowie über die Bedeutung des Dienst- und Schießbüchleins usw.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist sodann den Vergehen gegen die Pflicht der militärischen Unterordnung, den Dienstverletzungen

und den Vergehen gegen die Dienstpflicht, soweit sie nicht schon im Anschluß an die Vorschriften der M.O. behandelt sind, zuzuwenden. Es betrifft dies hauptsächlich Ungehorsam, Tätlichkeiten und Bedrohung von Vorgesetzten, Meuterei, Verbrechen oder Vergehen gegen eine Wache, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Wachtvergehen, Fälschung dienstlicher Aktenstücke (Dienstbüchlein, Schießbüchlein, Standblätter etc.), Dienstverweigerung, Dienstversäumnis, Ausreißen usw.

Eine Hauptaufgabe ist endlich auch noch darin zu erblicken, die Mannschaft über die Verwerflichkeit des Alkoholmißbrauchs und seine Folgen eindringlichst aufzuklären.

Was die gemeinen Verbrechen anbetrifft, wird es hauptsächlich des Hinweises auf diejenigen Tatbestände bedürfen, bei denen militärische Besonderheiten zu berücksichtigen sind, wie beim Diebstahl, Betrug, der Veruntreuung, Plünderung usw.

Wenn vielleicht auch dieses Programm für die Instruktion der Truppe über militärstrafrechtliche Kapitel auf den ersten Blick etwas ausgedehnt erscheinen mag, so ist doch daran zu erinnern, daß seine Erfüllung auf keine allzu großen Schwierigkeiten stoßen wird, wenn es der Truppenoffizier versteht, auch bei gelegentlichen Ruhepausen seine Leute zusammen zu nehmen und mit ihnen an Hand von diskussionsweise gestellten Fragen einzelne der angedeuteten Themen zu besprechen, wofür die Truppe stets Interesse besitzt, sofern die Sache richtig angepackt und nicht als graue Theorie behandelt wird.

## II.

Neben dieser mehr oder weniger prophylaktischen Aufgabe des Truppenoffiziers, deren Zweck sich in der Erziehung des Wehrmanns zu einem pflichtbewußten, von militärischer Disziplin durchdrungenen Soldaten erfüllt, kann er nun aber auch in die Lage kommen, sich bei der Feststellung und Aufklärung von Verbrechen, die sich bei der Truppe ereignen, aktiv zu beteiligen. Ist ein der Militärgerichtsbarkeit unterliegendes Vergehen begangen worden, so hat der Offizier, der am Tatorte den Befehl führt, oder der den Stab oder die Einheit kommandiert, in der das Verbrechen begangen wurde, sofort die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Flucht des Schuldverdächtigen zu verhindern und die Tatbestandverhältnisse zur Sicherung des Beweises genau festzustellen. Dieses sofortige Eingreifen des Truppenoffiziers ist deshalb von größter Wichtigkeit, weil sich im bewegten Leben einer Truppe (man denke an Manöver usw.) die Spuren eines Vergehens viel rascher und leichter verwischen als in den stabileren Verhältnissen des zivilen Alltags. Nicht nur vom Einheitskommandanten aufwärts kann diese Aufgabe plötzlich an einen Truppenoffizier herantreten; es ist vielmehr damit zu rechnen, daß bei Détachierung kleinerer Abteilungen auch der Leutnant in die Lage kommen kann, die ersten abklärenden und beweissichernden Vorkehren zu treffen. Selbstver-

ständiglich muß er von dem Vorgefallenen und den getroffenen Anordnungen seinen Vorgesetzten sofort in Kenntnis setzen.

Die sichernden Maßnahmen des Truppenoffiziers werden sich je nach seinem Verständnis für das begangene Delikt und seine praktische Einstellung in derartigen Fällen auf die primitivsten Anordnungen, wie Arretierung des Schuldverdächtigen, Durchsuchung der Effekten, Absuchen des Tatorts und Abhörnung von Zeugen beschränken; oder aber er wird sich in entsprechenden Fällen zur Festhaltung von äußerlich in Erscheinung tretenden Tatbestandsmerkmalen des Croquis und der Photographie bedienen, wobei jeder Amateurapparat gute Dienste leisten kann; ferner wird er eventuelle Fußspuren, Blutspuren, Fingerabdrücke usw. vor Verwischung sichern, d. h. alles das anordnen, was er für die Feststellung der Täterschaft als notwendig erkennt.

Es kann nun selbstverständlich nicht von jedem Truppenoffizier erwartet werden, daß er sozusagen das Rüstzeug eines Kriminalbeamten im Tornister trägt; doch wird es ihm bei klarer Ueberlegung, raschem und sicherem Entschluß möglich sein, der nachfolgenden Untersuchung wertvolle Dienste zu leisten, die um so größer sind, je genauer diese Feststellungen gemacht werden. In Schulen und Kursen wird es sich empfehlen, zum vornherein einen geeigneten Offizier zu bestimmen, der beim Vorliegen strafbarer Handlungen sofort die zweckdienlichen Maßnahmen trifft.

Nach diesen ersten Maßnahmen zur Feststellung des Tatbestandes tritt an denjenigen Offizier, welcher den Befehl zur Voruntersuchung zu erteilen hat<sup>1)</sup>, die Frage heran, in welcher Weise er den Straffall zur Erledigung bringen will.

Haben die Feststellungen bei der Truppe ergeben, daß ein Verbrechen vorliegt, so wird er sofort einen zuständigen Untersuchungsrichter benachrichtigen und ihm den Befehl zur Voruntersuchung geben, der *schriftlich* zu erteilen ist unter summarischer Darstellung des Sachverhalts und Angabe der bisher getroffenen Maßnahmen und Uebergabe der Abhörungsprotokolle und eventuell der beschlagnahmten Gegenstände.

Ist die zur Erteilung des Voruntersuchungsbefehls kompetente Kommandostelle im Zweifel darüber, ob es sich im gegebenen Fall

---

<sup>1)</sup> Die Voruntersuchung wird verfügt:

1. im Instruktionsdienste durch die Schul- oder Kurskommandanten, bei Truppenübungen durch den Regimentskommandanten oder den Kommandanten des Stabes und bei kleinern, selbständig im Dienst befindlichen Truppenabteilungen durch deren Kommandanten;

2. im aktiven Dienst durch den Regimentskommandanten oder den Kommandanten des Stabes und bei kleinern, selbständig im Dienst befindlichen Truppenabteilungen durch deren Kommandanten;

3. in den Fällen, welche der Beurteilung eines außerordentlichen Militärgerichts unterliegen, durch den Bundesrat;

4. in allen übrigen Fällen durch das Eidgenössische Militärdepartement oder durch den Oberbefehlshaber der Armee, wenn ein solcher ernannt worden ist und der Täter dem Armeekommando untersteht.

um ein Verbrechen oder um ein möglicherweise disziplinarisch zu erledigendes Vorkommnis handelt, oder liegen andere Gründe vor, welche vor Erteilung des Voruntersuchungsbefehls eine nähere Abklärung des Falls als wünschbar erscheinen lassen, so kann sie die Erhebungen der Truppe durch eine vom Untersuchungsrichter durchzuführende *vorläufige Beweisaufnahme* ergänzen lassen, die sich von der Voruntersuchung dadurch unterscheidet, das sie nicht auf Grund eines *Voruntersuchungsbefehls* erfolgt und nicht schon in alle Details des Falles eindringt. An Hand dieser Beweisaufnahme wird dann zu entscheiden sein, ob ein Voruntersuchungsbefehl zu erteilen ist, ob die Angelegenheit disziplinarisch erledigt werden kann, oder ob der Sache überhaupt keine weitere Folge gegeben werden muß, wobei für den Truppenoffizier die Möglichkeit besteht, sich durch den Untersuchungsrichter in unverbindlicher Weise beraten zu lassen.

Ist der Befehl zur Voruntersuchung erteilt, so kann er nicht mehr zurückgenommen werden und es hat der Truppenkommandant auf den Gang des Verfahrens keinen Einfluß mehr.

Eine verbindliche Regel, in welchen Fällen vorgängig der Erteilung des Befehls zur Voruntersuchung eine Beweisaufnahme zu veranlassen ist, kann nicht aufgestellt, lediglich der Rat erteilt werden, von der vorläufigen Beweisaufnahme in allen irgendwie fraglichen Fällen Gebrauch zu machen, um nicht unnötigerweise den ganzen Apparat des militärgerichtlichen Verfahrens, zu dessen Abschluß entweder die Erledigung des Falles durch militärgerichtliches Urteil oder durch Aufhebungsbeschluß des Oberauditors erforderlich ist, in Bewegung zu setzen.

Soll während der Dauer eines Militärdienstes ein bürgerliches Strafverfahren gegen einen Wehrmann eingeleitet oder fortgeführt werden, so darf das nur mit Bewilligung des Eidg. Militärdepartements geschehen. Wird diese Bewilligung erteilt und soll z. B. eine der Tat verdächtige Militärperson verhaftet werden, so hat der Truppenoffizier dafür zu sorgen, daß der Mann, solange er im Wehrkleid steckt, als Soldat behandelt wird. Es gilt dies hauptsächlich für Transporte von verhafteten Militärpersonen.

### III.

Die Stellung des Truppenoffiziers in der Militärrechtspflege hat durch das neue Militärstrafgesetz die größte Aenderung mit Bezug auf die *Disziplinarstrafordnung* erfahren, die auf modernen, der heutigen Auffassung von Vorgesetztenautorität und Disziplin entsprechenden Grundsätzen aufgebaut ist. Kam nach dem bisherigen Disziplinarrecht allen Offizieren und Unteroffizieren hinunter bis zum jüngsten Korporal eine bestimmte Disziplinarstrafgewalt zu und waren sogar Unteroffiziere bei Entdeckung strafbarer Disziplin- oder Ordnungsfehler befugt und verpflichtet, die Untergebenen zu konsignieren oder in Arrest zu schicken, so hat die neue Disziplinarstrafordnung mit diesem antiquierten Strafsystem aufgeräumt, womit sie eine höhere Einstellung

zur Soldatenerziehung bekundet. Ganz abgesehen von den Erfahrungen der Mobilisationszeit kann festgestellt werden, daß die Autorität eines Vorgesetzten von der ihm zustehenden Strafbefugnis vollständig unabhängig ist; maßgebend für die Stellung eines Offiziers und Unteroffiziers bei der Truppe sind seine Tüchtigkeit, seine Selbstzucht und seine unbedingte Rechtlichkeit. Fehlen einem Vorgesetzten diese Eigenschaften, so kann ihm auch keine Strafgewalt Achtung und Hingebung seiner Untergebenen verschaffen. Wie mancher Straffall wäre schon unterblieben, wenn alle militärischen Chargen sich dessen stets bewußt wären!

Es ist sehr zu begrüßen, daß erst den Vorgesetzten vom Hauptmann an Strafkompetenzen gegeben werden; einerseits wird dadurch der Strafe höherer Ernst und größere Tragweite beigelegt, und andererseits bietet diese Beschränkung der Strafbefugnis auch viel größere Garantien für eine überlegte, gerechte und gleichmäßige Beurteilung von Disziplinarfehlern, wofür die Truppe ein außerordentlich feines Empfinden besitzt.

Die große Verantwortlichkeit des die Disziplinarstrafgewalt ausübenden Offiziers geht, wie schon angedeutet, auch daraus hervor, daß er in vielen Fällen darüber zu entscheiden hat, ob ein Straffall disziplinarisch behandelt werden kann oder militärgerichtlich erledigt werden muß.

Die Disziplinarstrafgewalt steht den Vorgesetzten zu für die *im Dienste* (worunter auch der Instruktionsdienst verstanden ist) begangenen Disziplinarfehler ihrer Untergebenen und solcher Zivilpersonen, die dauernd oder zu besondern Verrichtungen bei der Truppe oder bei einzelnen zum Heere gehörigen Personen angestellt sind. In Kriegszeiten erstreckt sich die Disziplinarbefugnis auch auf Kriegsgefangene, dem Heere folgende Personen und Internierte. *Zeitlich* beschränkt sich die Disziplinarbewalt eines Vorgesetzten auf die Dauer des betreffenden Dienstes und geht nach der Entlassung der Truppe auch für noch im Dienste begangene, aber noch nicht erledigte Disziplinarvergehen an die zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Instanzen über. Selbstverständlich werden sich in solchen Fällen die Administrativbehörden mit dem Vorgesetzten des Straffälligen ins Einvernehmen setzen.

Bei Anständen über die Zuständigkeit entscheidet das Eidg. Militärdepartement, wenn der Kompetenzkonflikt nicht durch einen gemeinsamen Vorgesetzten erledigt werden kann.

Die Strafbefugnisse sind folgende:

Es können verhängen:

Der Hauptmann: Verweis, einfachen Arrest bis zu 5 Tagen, scharfen Arrest von 3 Tagen;

der Major: Verweis, einfachen Arrest bis zu 10 Tagen, scharfen Arrest bis zu 5 Tagen;



der Oberstlieutenant: Verweis, einfachen oder scharfen Arrest bis zu 10 Tagen;

der Oberst: Verweis, einfachen Arrest bis zu 10 Tagen, scharfen Arrest bis zu 15 Tagen.

Auf alle Disziplinarstrafen können erkennen der Oberbefehlshaber und der Generalstabschef der Armee, die Kommandanten der Heereseinheiten, das Eidg. Militärdepartement, seine Abteilungschefs und die zuständigen kantonalen Militärbehörden.

Die Degradation eines Offiziers kann als Disziplinarstrafe nur durch das Eidg. Militärdepartement oder den Oberbefehlshaber der Armee ausgesprochen werden.

Von Bedeutung für die Disziplinarstraf-Kompetenz ist endlich auch noch, daß einem Offizier, der ein höheres Kommando führt, als ihm nach seinem Grade zukommt, die ordentlicher Weise mit dem Kommando verbundenen Strafbefugnisse zustehen.

Wie schon angedeutet, hat die neue Disziplinarstrafordnung mit dem bisherigen zum Teil kleinlichen Strafsystem (Militärfronen [Corvées], Konsignierung, Strafoxerzieren usw.) aufgeräumt und kennt nur noch den einfachen und scharfen Arrest und neu den Verweis, der zur schärferen Betonung seiner Bedeutung als Strafe auch schriftlich erteilt werden kann. Die Höchstdauer des einfachen Arrests, während dem der Arrestant Dienst leistet, beträgt 10 Tage und die kürzeste Dauer einen Tag. Scharfer Arrest, durch den der Bestrafte für die Strafzeit vom Dienste ausgeschlossen wird, kann im Minimum 3 und im Maximum 20 Tage betragen.

Die Verhängung von Arreststrafen nach dem Dienst schließt die neue Disziplinarstrafordnung aus, und beim scharfen Arrest fällt in Zukunft die Strafschärfung durch magere Kost (Wasser und Brot) weg.

Das *Disziplinarverfahren* macht den Truppenoffizier, dem disziplinarische Strafgewalt zukommt, in Disziplinarfällen zum Untersuchungsrichter und urteilenden Richter zugleich, wobei er sich bewußt sein muß, daß eine Strafe umso wirksamer ist, je rascher sie der zu bestrafenden Tat folgt. Er wird daher bei aller Gründlichkeit der Abklärung des Falles weitläufige Verhandlungen und Schreibereien vermeiden und nur dann zur Schriftlichkeit übergehen, wenn es der Beschuldigte verlangt oder es die Tatumstände als angezeigt erscheinen lassen. Die vorläufige Festnahme eines Fehlbaren kann, sofern sie als notwendig erscheint, von jedem Vorgesetzten oder Höhern und von jeder militärischen Behörde veranlaßt werden.

In jedem Fall muß vor Verhängung einer Strafe dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, seine Handlungsweise und die Beweggründe seines Verhaltens darzulegen.

Dieser *gesetzliche Anspruch des Beschuldigten auf Verteidigung und rechtliches Gehör* ist ein Grundpfeiler des neuen Disziplinarverfahrens und bietet große Garantien für eine objektive Handhabung der Disziplinarstrafordnung.

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten mündlich oder schriftlich unter Hinweis auf den begangenen Disziplinarfehler mitzuteilen. Schriftlichkeit und Motivierung sind in den Fällen *vorgeschrieben*, wo die Strafe auf 10 oder mehr Tage scharfen Arrest oder auf Degradation lautet.

Dem Vorgesetzten des eine Disziplinarstrafe verhängenden Offiziers steht ein Ueberprüfungsrecht in der Weise zu, daß er gegebenenfalls die Strafe ändern oder aufheben kann.

Dem Bestraften steht gegen die Disziplinarverfügung seines Vorgesetzten die *Disziplinarbeschwerde* an den nächsthöheren Vorgesetzten zu; sie hemmt jedoch den Strafvollzug nicht. Dagegen ist die Beschwerdeinstanz befugt, den Vollzug der Strafe bis zur Fällung ihres Entscheides zu suspendieren.

Der Vorgesetzte, der die Beschwerde zu entscheiden hat, kann die Beteiligten einvernehmen und ist verpflichtet, ihnen seinen Entscheid schriftlich und motiviert mitzuteilen.

\* \* \*

Diese knappe Darstellung der Aufgaben und der Stellung des Truppenoffiziers in der Militärstrafrechtspflege mag die hohe Bedeutung einer klaren, auf die praktischen Notwendigkeiten zugeschnittenen Orientierung der Truppenoffiziere über Wesen und Zweck des Militärstrafrechtes beleuchten, wobei anzuerkennen ist, daß in dieser Beziehung in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht worden sind.

---

## Ausbildung der Militärzahnärzte.

Von Dr. *Otto Kuoch*, Zahnarzt in Bern.

Obschon nur Unteroffizier und schon im Landsturm, nehme ich regen Anteil an unserm Militärwesen. So viel Ungemach und Bitteres der Krieg gebracht hat, Gutes hat er auch gezeitigt. Unter vielem andern denke ich als Zahnarzt speziell an die Aufstellung der Militärzahnärzte in unserer Armee anno 1915 während der Mobilisation. Die Krankenzimmer waren bald mit Zahnpatienten überfüllt, und man war gezwungen, Zahnstationen einzurichten. Trotzdem nur ein verschwindend kleiner Teil der Patienten in die Militärzahnkliniken wanderte, waren die Stationen bald überlastet. Die Gesamtleistung der Militärzahnärzte während zwei Jahren betrug nach einer Statistik von Herrn Zahnarzt Brodbeck in Frauenfeld: 12,179 Sitzungen, 13,543 Extraktionen kranker Zähne, 11,858 Füllungen, 2516 Nervätzungen, 1350 sonstige therapeutische Maßnahmen und 769 Zahnersätze. Eine ansehnliche Leistung.

Welche Arbeit hätte aber unser erwartet, wenn wir aktiv in den Krieg hineingezogen worden wären? Sicher wäre dann obgenannte